

Satzung des Landestanzsportverbandes Brandenburg e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 in Frankfurt/ Oder

Der Landestanzsportverband Brandenburg e.V. wurde am 12. Januar 1991 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam erfolgte am 02. September 1991 unter VR 540

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Landestanzsportverbandes Brandenburg e.V. beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.

Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landestanzsportverband Brandenburg e.V., nachfolgend LTV Brandenburg abgekürzt.
- (2) Der LTV Brandenburg ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine und anderer dem Amateurtanzsport dienenden Organisationen im Land Brandenburg.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 540 beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband eine Geschäftsstelle einrichten.
- (4) Gerichtsstand in Streitigkeiten für und gegen den Verband ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Brandenburg in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er distanziert sich von extremistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Frau und Mann auch bei der Besetzung von Ämtern.
- (3) Der LTV Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er macht es sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Der LTV Brandenburg handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
- (4) Der Verband ist
 - Landesfachverband und ordentliches Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sowie

- Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
- (5) Der Verband hat vom Deutschen Tanzsportverband e.V. die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband im Landessportbund Brandenburg e.V. zu vertreten.
- (6) Der Verband wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben im Bedarfsfall hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Aufgaben des Verbandes sind u.a.
- Koordination der Arbeiten und Interessen der einzelnen Vereine
 - Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit
 - außer- und überfachliche Betreuung seiner Mitglieder sowie außer- und überfachliche Vertretung ihrer Interessen,
 - Regelung und Förderung des Verbandslebens,
 - Förderung und Unterstützung der Jugend,
 - Mitwirkung/ Organisation von Veranstaltungen, die den Tanzsport in seiner gesamten Breite (Leistungs-/ Breiten-/ Freizeit-/ Gesundheitssport) fördern
 - die Durchführung von Schulungen für Tanzsportler und Trainer (Breiten- und/ oder Leistungssport), Wertungsrichter und Turnierleiter inkl. Organisation/ Mitwirkung bei der Abnahme erforderlicher Prüfungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach der zuvor genannten Regelung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Maßgebend ist die Haushaltsplanlage des Verbandes.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung/ Aufwandsentschädigung – unter Vorlage prüffähiger Belege und/ oder Nachweise – an sach-/ fachkundige Dritte zu beauftragen. Innerhalb des Verbandes vorhandene Sachkenntnis ist dabei stets vorrangig zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören an:
ordentliche, außerordentliche, fördernde, Anschluss- und Ehrenmitglieder, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, speziell der Ausschuss für Rock 'n Roll-Tanzsport. Darüber hinaus kann der Landesverband der Tanzsporttrainervereinigung (TSTV) dem LTV Brandenburg gemäß § 5 Abs. 8 angehören.
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Landestanzsportverband e.V. setzen die Mitgliedschaft im Landessportbund e.V. sowie die Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V. voraus.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz im Land Brandenburg, die sich aufgrund Ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, muss dem LTV Brandenburg e.V. schriftlich vorliegen. Wenn die Gemeinnützigkeit nicht mehr besteht ist das Mitglied verpflichtet, dies dem LTV Brandenburg e.V. binnen eines Monats mitzuteilen, damit die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht gefährdet wird. Sollten Verzögerungs- und/ oder Hinderungsgründe zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vorliegen, müssen diese unmittelbar dem Verband (hier: dem Präsidium) mitgeteilt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz in Brandenburg, die die in Absatz 3 genannten Ziele verfolgen und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür in Absatz 3 gefordert werden. Sie unterliegen wie die ordentlichen Mitglieder den Ordnungen des LTV Br und des DTV.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (6) Anschlussmitglieder können Tanzgruppen aller Art sein, die nicht die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 f. zur Erlangung einer (außer-) ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (8) Der Landesverband der Tanzsporttrainervereinigung (TSTV) ist der Zusammenschluss von Einzelpersonen, die in der Regel als Ausbilder/ Trainer (Leistungssport und Breitensport) bei einem der in Absatz 3 bis 6 genannten Mitglieder tätig sind. Hat der TSTV den Status eines rechtsfähigen Vereins mit bestätigter Gemeinnützigkeit, kann er Mitglied im LTV Brandenburg sein.
- (9) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im Landestanzsportverband Brandenburg e.V. sind Untergliederungen der durch den Deutschen Tanzsportverband aufgenommenen und benannten Fachverbände.
- (10) Die Mitgliedschaft im LTV Brandenburg ist von der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt sind.

§ 6 Aufnahme

- (1) Der LTV Brandenburg ist zur Aufnahme aller neuen Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und sämtliche, erforderliche Nachweise erbringen, aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung im Land Brandenburg, verpflichtet.
Eine Aufnahme kann ausschließlich aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Sachliche Gründe können Formulierungen sein, die im Widerstreit mit der Satzung des LTV Brandenburg stehen oder Hinderungsgründe zur Gemeinnützigkeit darstellen.

Sollten sachliche Hinderungsgründe zur Aufnahme vorliegen, ist der aufnahmebegehrende Verein mit einer Frist von 14 Tagen über die Gründe mit eingeschriebener Post zu informieren. Verstreicht die vorgenannte Frist ergebnislos, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
- (2) Anträge auf Aufnahme als Mitglied, sind schriftlich an das Präsidium des LTV Brandenburg e.V., adressiert an die Geschäftsstelle, zu richten. Den Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Abschrift der Vereinssatzung beizufügen.
- (3) Die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn die Aufnahme im DTV beantragt ist. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an den Verband zulässig.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (5) Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres erklären.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV, endet ebenfalls die Mitgliedschaft im LTV Brandenburg.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit Wegfall der im § 5 geforderten Voraussetzungen;
 - bei Vereinen durch ihre Auflösung;
 - bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben.
- (4) Der Ausschluss richtet sich nach § 8 dieser Satzung.
- (5) Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen diese Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Fall kann der Vorstand gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen oder das Mitglied aus dem Verband ausschließen.

Das Mitglied ist über vorliegende Verstöße (mit Zustellnachweis) zu informieren. Das Mitglied hat eine Einlassungsfrist von 4 Wochen. Nach Fristablauf entscheidet das Präsidium über den Ausschluss des Mitglieds.

- (2) Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
- (3) Die nächste Mitgliederversammlung führt eine endgültige Entscheidung herbei. Der Verweis oder der Ausschluss erlangt Rechtskraft, wenn das verwiesene oder ausgeschlossene Mitglied nicht mit einer Frist von 4 Wochen das zuständige Amtsgericht anrufen hat.
- (4) Der LTV Brandenburg unterhält keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichtsbarkeiten des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) nach Maßgabe der Verbandsgerichtsordnung zuständig. Der Verbandsgerichtsordnung unterliegen die Mitglieder des DTV gemäß § 5 der Satzung des LTV Br. sowie alle Einzelpersonen, die Tanzsportler, Lizenz- und/oder Funktionsträger die Mitglieder im DTV sind.

§ 9 Sporthoheit

- (1) Die dem DTV zustehende Sporthoheit wird im Rahmen der Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV in Brandenburg vom LTV Brandenburg e.V. und den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung wahrgenommen und vertreten.

§ 10 Beiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge an den LTV Brandenburg nach einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und die sie jederzeit abändern kann.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projekts oder andere, kostenintensive Aufgaben)
- (3) Die Höhe der Umlage darf maximal das Doppelte eines Jahresmitgliedsbeitrags pro Person betragen.
- (4) Die Erhebung einer Umlage ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

§ 11 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - das Präsidium;
 - die Delegiertenversammlung der Brandenburgischen Tanzsportjugend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt über den Haushaltsplan, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium gem. § 14, die Kassenprüfer und erteilt Entlastung. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abzuhalten.

- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium des LTV Brandenburg
- (3) Die Mitgliederversammlung/ Tagung wird vom Präsidium des LTV Brandenburg unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (per Brief, Fax und/ oder E-Mail) einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in kürzerer Frist einberufen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung (Posteingang) schriftlich (Brief, Fax und/ oder E-Mail) mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge, die innerhalb der 4-Wochenfrist nach Satz 3 und der 2-Wochenfrist nach Satz 4 nicht nachweisbar eingereicht wurden, können bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der o.g. Vier-Wochenfrist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.
Das Präsidium muss diese Anträge als Tischvorlage bekanntgeben. Ferner ist es erforderlich, dass die Delegierten mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufnehmen.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weitere Mitgliederversammlungen/ Tagungen können auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. Sie müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat zur Mitgliederversammlung/ Tagung je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme.
- (3) Der stimmberechtigte Vertreter muss mit den schriftlichen Vollmachten versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums und jedes Ehrenmitglied haben jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder nehmen an der Beratung teil, haben aber keine Stimme.
- (5) Die Vertretung eines Mitglieds durch andere Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident*in
 - Vizepräsident*in
 - Schatzmeister*in
 - Sportwart*in
 - Lehrwart*in
 - Schriftführer*in
 - Pressewart*in
 - Jugendwart*in
 - Vertreter*in der Anschlussverbände mit besonderer Aufgabenstellung
- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Landestanzsportverband nach außen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder 1 - 7 werden von der Mitgliederversammlung des LTV Brandenburg gewählt. Der Jugendwart und der Sprecher der Anschlussverbände werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendvertreterversammlung gewählt.
- (5) Die Sprecher der Anschlussverbände werden von ihren Verbänden benannt.
- (6) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt oder die Aufgaben auf die verbleibenden Präsidiumsmitglieder übertragen werden.
- (9) Die Präsidiumsmitglieder sind ihren Mitgliedsvereinen gegenüber nicht verpflichtet. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des LTV Brandenburgs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Präsidiums zu vertreten.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Jugendwart) können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.
- (11) Die Mitgliedsvereine des LTV Brandenburg werden innerhalb von 2 Wochen nach einer jeden Präsidiumssitzung über die für sie relevanten Informationen in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 15 Tanzsportjugend Brandenburg

- (1) Die Tanzsportjugend Brandenburgs ist die Jugendorganisation des LTV Brandenburg e.V.. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie gibt sich eine Jugendordnung; diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur für einen der beiden zulässig. Die Gesamttätigkeit darf nicht länger als 4 Jahre sein.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des LTV Brandenburg e.V. zu gewähren. Sie haben auf der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht als Grundlage für die Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 13 Absatz 1 - 3 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung nach zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen des LTV Brandenburg e.V. an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

- (1) Für die Mitglieder des LTV Brandenburg e.V. gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen/ Richtlinien, die verbindlich sind:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Kaderrichtlinien
- (2) Die vorgenannten Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung/ Tagung beschlossen oder geändert werden. Die Jugendordnung wird von der Jugendvertreterversammlung beschlossen oder geändert und von der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung bestätigt.